

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Stefan Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:	35
vom:	2021-03-30
Autor:	Peter Winkler Stefano Seppi

An alle Kunden

Unterstützungsverordnung: staatliche Beihilfen (Verlustbeitrag)

Die Regierung hat am 19 März die seit Längerem angekündigte Unterstützungsverordnung für Unternehmer, Freiberufler und Landwirte erlassen. Sie ist am 22.03.21 im Staatlichen Amtsblatt veröffentlicht worden und am 23.03. in Kraft getreten.¹

Unsere Kanzlei wird für all unsere Kunden prüfen, ob die Voraussetzungen für den Verlustbeitrag² zutreffen und gegebenenfalls den Antrag an die Agentur der Einnahmen stellen.

Der Antrag für den Verlustbeitrag kann im Zeitfenster von 60 Tagen zwischen 30. März und 28. Mai 2021 in elektronischer Form eingereicht werden. Es handelt sich hier nicht um einen sogenannten *click day*, also um eine Frist, bezogen auf beschränkte Finanzmittel „so lange der Vorrat reicht“, sondern jedes Subjekt erhält den vom Gesetz vorgesehenen Betrag zu Gänze.

1 Voraussetzungen

Die als Verlustbeitrag gewährte Beihilfe betrifft grundsätzlich

- Unternehmen;
- Freiberufler (auch die in einer Kammer eingetragenen) ;
- Landwirte;
- nicht gewerbliche Körperschaften (für den gewerblichen Bereich);

mit:

Erlösen (oder Einnahmen) im Jahr 2019 von nicht mehr als zehn Millionen Euro

welche:

im Jahr 2020 einen **Rückgang des fakturierten Umsatzes von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Jahr 2019 (durchschnittlich fakturierte Monatsumsatz 2020 um 30 Prozent geringer ist als jener des Jahres 2019) verzeichnet haben.

Hier handelt es sich um einen Begriff der MwSt, wobei auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abzustellen ist (Art. 6 MwStG). Damit die Sache nicht zu einfach ist: Es zählt nicht der MwSt-Umsatz laut MwSt- Jahreserklärung, sondern der fakturierte Umsatz;

1 DL Nr. 41 vom 22.März 2021; Staatliches Amtsblatt vom 22. März 2021

2 Art. 1 des GD 41/2021 – c.d. “Unterstützungsverordnung”

man wird daher zum Jahresumsatz (Zeile VE50) den Verkauf der abschreibbaren Wirtschaftsgüter dazuzählen müssen.

Begünstigt sind also:

- Steuerpflichtige in Besitz einer MwSt-Position, die in Italien ansässig oder hier niedergelassen sind.

2 Berechnung des Verlustbeitrages

Für die Berechnung des nach Größe des Unternehmens degressiv gestaffelten Verlustbeitrages sind folgende Schritte erforderlich:

1. Berechnung des durchschnittlich fakturierten Monatsumsatzes 2019 und 2020;
2. Differenz zwischen dem durchschnittlich fakturierten Monatsumsatz 2019 und 2020; diese Differenz stellt die Grundlage für die folgenden Berechnungen dar;
3. Ermittlung des degressiven Beihilfesatzes aufgrund der Größe des Unternehmens bzw. des Freiberuflers anhand der Erlöse des Jahres 2019;
4. Anwendung des gestaffelten Beihilfesatzes auf der erwähnten Berechnungsgrundlage (Differenz zwischen Durchschnitt 2019 und 2020).

Die Beihilfeintensität ist in Bezug auf die Größe des Unternehmens, bezogen auf die Erlöse/Einnahmen des Jahres 2019, wie folgt degressiv gestaffelt:

60 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen bis zu 100.000 Euro;

50 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als 100.000 und bis zu höchstens 400.000 Euro;

40 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als 400.000 und bis zu höchstens einer Million Euro;

30 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als einer Million und bis zu höchstens fünf Millionen Euro;

20 Prozent für Steuerpflichtige mit Erlösen von mehr als fünf Millionen und bis zu höchstens zehn Millionen Euro.

Beispiel: bei einem Unternehmen mit Erlösen (und Umsatz) 2019 in Höhe von Euro 1.100.000, Rückgang des Umsatzes im Jahre 2020 auf Euro 600.000.

Umsatzrückgang	von 1.100.000	auf 600.000	- 45,45%	Größer al 30%
Durchschnittlich fakturierter Monatsumsatz	$1.100.000 / 12 = 91.667$	$600.000 / 12 = 50.000$	$91.667 - 50.000$	$= 41.667$
Berechnung Beitrag	$41.667 *$	30%	=	Euro 12.500

Somit ergibt sich für einen Umsatzrückgang von Euro 500.000 ein Gesamtbeitrag von Euro 12.500.

Es ist ein Mindestbetrag:

- von 1.000 Euro für die Einzelunternehmen und
- von 2.000 Euro für die Gesellschaften vorgesehen.

Als Höchstbetrag werden 150.000 Euro festgelegt.

Der Verlustbeitrag ist steuerfrei; er zählt also:

- weder für Zwecke der Einkommensteuern IRPEF und IRES

- noch für die Wertschöpfungssteuer IRAP.

3 Option für Auszahlung oder Verrechnung über den Zahlungsvordruck F 24

Der Verlustbeitrag wird entweder

- direkt durch die Einnahmenagentur auf des K/K ausgezahlt;
- oder
- man kann diesen wahlweise als Steuerguthaben für die Verrechnung im Zahlungsvordruck F24 mit anderen Steuern und Gebühren verwenden. Es ist dafür eine unwiderrufbare Option erforderlich, welche den gesamten Betrag der Beihilfe zu betreffen hat. Der Zahlungsvordruck mit der Verrechnung darf nur über eine Plattform der Einnahmenagentur (Fisconline oder Entratel) eingereicht werden.

Nach Versendung des Antrages erteilt das System eine erste Bestätigung über den Erhalt und die nachfolgende Bearbeitung. Es erfolgt eine Prüfung durch Abstimmung mit den der Einnahmenagentur vorliegenden Informationen, und daraufhin wird eine Mitteilung zugestellt, in welcher die Antragsannahme und die Auszahlung bestätigt werden. Falls die Verrechnung über ein Steuerguthaben gewählt wurde, kann diese erst ab Erhalt dieser Mitteilung erfolgen.

4 Zusätzliche Beihilfen für Berggebiete

Es wird ein Fonds von 700 Millionen Euro zugunsten von Gemeinden in Skigebieten³ vorgesehen. Die Aufteilung auf die einzelnen Provinzen erfolgt aufgrund einer Ministerialverordnung in Zusammenarbeit mit der Regionenkonferenz. Die Verteilung an die Gemeinden erfolgt durch die Provinzen, unter Anwendung folgender zwei Parameter: zu 70 Prozent mit Bezug auf die 2019 von den Aufstiegsanlagen verzeichneten Fahrten und für den Rest mit Bezug auf die Umsätze in den Skigebieten im Handel- und Dienstleistungsbereich, einschließlich Skilehrer.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen
Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

